

## Krankenversicherung der Rentner: Ab Januar 2004 volle Beitragspflicht

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenkasse umfassend erweitert; dies hat zum Teil zu einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung bezüglich der Abgabepflicht geführt.

### Wer ist betroffen?

Pflichtversicherte **in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**, die neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich **Versorgungsbezüge** erhalten, müssen künftig statt des halben den vollen Beitragssatz entrichten. Beitragspflichtig sind dabei auch die zusätzlichen Versorgungsbezüge.

**Versorgungsbezüge** sind nach der Definition in § 229 SGB V der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Hierzu gehören insbesondere auch

- **Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten der berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind** und
- **Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.**

### Nicht betroffen

sind Rentner, die nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und keine Versorgungsbezüge beziehen. Ebenso gelten die Verschlechterungen nicht für Personen, die nicht in der gesetzlichen, sondern in der privaten Krankenversicherung voll versichert sind.

### Das Versorgungswerk muss als Einzugsstelle der KVdR fungieren!

Bei betroffenen Personen muss das Versorgungswerk **aufgrund gesetzlicher Verpflichtung** daher aus dem Zahlungsbetrag des Versorgungsbezugs (Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente) diesen vollen Krankenkassenbeitrag **einbehalten und an die jeweilige Krankenkasse abführen.**

Abgesehen von diesem zusätzlichen Aufwand, den das Versorgungswerk kostenlos für die jeweilige Krankenkasse erbringen muss, entsteht somit der Eindruck, dass seitens des Versorgungswerks eine Rentenkürzung erfolgt. Deshalb häufen sich entsprechende Anfragen.

Das Versorgungswerk muss die gesetzlichen Verpflichtungen einhalten und den Beitragseinzug durchführen. **Ansprechpartner zu Fragen der KVdR ist aber ausschließlich Ihre Krankenkasse.**

### Was wurde vom Versorgungswerk gegen die Neuregelung unternommen?

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die die Interessen von 80 berufsständischen Versorgungswerken vertritt, hatte in einer Vielzahl von Gesprächen im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses versucht, die politischen Entscheidungsträger zu überzeugen, diese Mehrbelastungen nicht zu beschließen. Dieser Initiative war leider kein Erfolg beschieden.

## Was können Sie tun?

Betroffene können, soweit sie die Beitragserhöhung für unberechtigt oder unzulässig halten, **von ihrer Krankenkasse die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides beantragen und hiergegen dann Widerspruch einlegen**; dieser Widerspruch hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Nach unserer Kenntnis werden derzeit von einigen Verbänden Musterklagen vorbereitet. Sollte es dazu kommen, könnten Sie - um nicht selbst einen Prozess vor den Sozialgerichten führen zu müssen - im Einvernehmen mit Ihrer Krankenkasse die Entscheidung über den Widerspruch zurückstellen lassen, bis eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beitragserhöhung ergangen ist. Die Verbände stellen teilweise auch Musterschreiben für das Widerspruchsverfahren zur Verfügung.